

Fachanwalt für Steuerrecht
Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages
(Stand: 3.Juni 2013)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt will Sie der Fachausschuss Steuerrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

Die Rechtsgrundlagen für die Voraussetzungen für die Verleihung finden Sie in der Fachanwaltsordnung (FAO) vom 10. Dezember 1996, BRAK-Mitt. 6/96 S.249 ff.

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Danach ist der Kammervorstand befugt, die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ bzw. „Fachanwältin für Steuerrecht“ zu verleihen.

Entsprechend § 43c Abs. 3 BRAO hat der Kammervorstand einen Ausschuss eingesetzt. Die personelle Zusammensetzung des Fachausschusses wird Ihnen bei Antragstellung mitgeteilt.

Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 23 FAO), für die Mitglieder des Fachausschusses erbittet die Kammer vier Kopien des Antrages (nicht der Klausuren). Für die Bearbeitung des Antrages wird eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen erforderlich (§ 2 Abs. 1, § 5 b) und § 9 FAO).

1. Besondere theoretische Kenntnisse.

Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel gemäß § 4 FAO durch den Nachweis über die Teilnahme an und den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Vorbereitungskurses erbracht. Die Kursdauer muss mindestens 120 Zeitstunden und weitere 40 Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen zuzüglich der Leistungskontrollen umfassen. Darüber hinaus müssen Sie erfolgreich an Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden teilgenommen haben (§ 4 a FAO). Diese Klausuren müssen zusammen mit den anderen Zeugnissen und der Fall-Liste vorgelegt werden (§ 6 Abs. 2 FAO). Die vorzulegenden Unterlagen sind in § 6 der FAO aufgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 2 FAO müssen Sie dann, wenn Sie ihren Fachanwaltsantrag nicht im Jahr des Lehrgangsbegins stellen, für jedes Folgejahr Fortbildung nach Art und Umfang von § 15 FAO nachweisen.

Lehrgangszeiten werden gemäß § 4 Abs. 2 FAO auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht angerechnet.

Wenn Sie den Nachweis des Erwerbes besonderer theoretischer Kenntnisse anders als durch die Teilnahme an einem Kursus nachweisen wollen (§ 4 Abs.3 FAO), bedenken Sie bitte, dass Sie auch dann Kenntnisse in allen im Kursus vermittelten Teilbereiche des Fachgebietes nachweisen müssen.

Veröffentlichungen oder anderweitige Nachweise besonderer theoretischer Kenntnisse müssen sich also *allen* Teilbereichen des § 9 FAO zuordnen lassen.

Die bestandene Steuerberaterprüfung ersetzt die Lehrgangsteilnahme.

2. Besondere praktische Erfahrungen.

Für den Nachweis des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen müssen Sie für das Fachgebiet Steuerrecht 50 Fälle aus allen in § 9 FAO genannten Bereichen anführen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein(also 5 Fälle aus Nr. 3a, 5 aus Nr. 3b und 5 aus Nr. 3c).

Es kommt dabei darauf an, dass Sie die von Ihnen geschilderten Fälle als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben. Dies setzt zum Beispiel Eigenverantwortlichkeit verbunden mit persönlicher Haftung voraus und ist anwaltlich zu versichern. Gegebenenfalls kann auch die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben verlangt werden (§ 6 Abs. 3 FAO).

Mindestens zehn der angeführten Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren betreffen (§ 5b) FAO). Entsprechend der Legaldefinition zählen nur Einspruchs- oder Klagverfahren.

Führen Sie dabei die Fälle bitte einzeln an. Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Mandantennamen nennen, Sie würden dadurch Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen. Bitte benennen Sie den Anfangsbuchstaben des Mandanten (z. B. „S-GmbH“) und die Prozessregisternummer. Der Fachausschuss benötigt diese Angaben, um die Benennungen jeweils als eigenständigen Fall bewerten und ggf. gewichten zu können. Die Fall-Liste stellt in der Regel den Kern des Antrages dar. Sie sollten auf die Erstellung dieser Fall-Liste besondere Sorgfalt verwenden.

Bitte nummerieren Sie Ihre Fälle durchlaufend, führen Sie bitte die förmlichen Verfahren getrennt auf und legen Sie bitte in jedem Einzelfall dar, welches Rechtsgebiet und welche Steuerart erfasst wurden.

Beachten Sie bitte bei Ihren Darlegungen § 6 Abs. 3 FAO. Dies bedeutet: Von entscheidender Bedeutung ist, dass Sie zunächst den Gegenstand Ihrer anwaltlichen Tätigkeit im Fachgebiet schildern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss es einen "Bearbeitungsschwerpunkt "im Fachgebiet gegeben haben.

Bezeichnen Sie also bitte die Rechtsfrage, die Gegenstand Ihrer Fallbearbeitung im Steuerrecht gewesen ist.

Die Schilderung sollte so plastisch sein, dass die Fachausschussmitglieder sich vorstellen können, worum es in dem konkreten Fall ging.

Von entscheidender Bedeutung ist weiterhin der Zeitraum der Bearbeitung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung (der Fachausschuss ermittelt diesen Zeitraum taggenau) ein Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet vorgetragen werden.

Damit können auch Fälle gelistet werden, die vor oder nach Beginn des Dreijahreszeitraums begonnen haben, sofern lediglich innerhalb dieses Zeitraums ein Bearbeitungsschwerpunkt lag. Diesen bezeichnen Sie also bitte konkret.

Schließlich fordert § 6 Abs. 3 FAO konkrete Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit. Es reicht also nicht aus, wenn Sie lediglich Schreiben "Einspruch" oder "Buchhaltung".

Ein *Muster für die Fall-Liste*, die Ihnen die Arbeit erleichtern soll, ist beigelegt.

Die Erfahrung lehrt, dass es zweckmäßig ist, mehr als die nach der FAO erforderliche Mindestanzahl der Fälle zu nennen, weil der Fachausschuss einzelne der angeführten Fälle nicht als solche im Fachgebiet wertet oder anders als der Antragsteller gewichtet.

3. Gewichtung von Fällen.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

4. Antragsverfahren .

Ihr Antrag wird wie folgt behandelt:

Nach einer groben Überprüfung durch die Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf Vollständigkeit des Antrages (§ 22 Abs. 2 FAO) werden Ihre schriftlichen Unterlagen den Ausschussmitgliedern zugeleitet. Diese beraten über Ihren Antrag.

Erweist sich Ihr Antrag als nachbesserungsbedürftig und -fähig, erhalten Sie hierzu gemäß § 24 Abs. 4 FAO Gelegenheit.

Das gleiche gilt, wenn der Ausschuss Fälle zu Ihrem Nachteil gewichtet hat und Sie dadurch die Mindestzahl der nachzuweisenden Fallbearbeitungen verfehlen.

Für die Erfüllung der Auflagen können Ausschlussfristen gesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann bei Lücken in den schriftlichen Nachweisen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seltenen Fällen ein ergänzendes Fachgespräch geführt werden. Dieses bezieht sich auf diejenigen Teilbereiche des Fachgebietes, in denen der Nachweis durch die schriftlichen Unterlagen nicht geführt ist. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fachausschuss seine Meinung sich abschließend nicht ohne ein Fachgespräch bilden kann. Bei der eventuellen Ladung und der Führung des Fachgespräches beachtet der Fachausschuss § 7 Abs. 2 FAO. Nach Abschluss seiner Beratung teilt der Fachausschuss das Ergebnis dem Kammervorstand schriftlich mit, der über den Antrag zu entscheiden hat. Über das Ergebnis erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

In der Regel entscheidet der Kammervorstand gemäß § 32 BRAO über den Antrag innerhalb von drei Monaten.